
Konzept zur finanziellen Unterstützung durch den Verein AntiRep Bern

Stand: Dezember 2012

1. Grundsätze

Als **Verein AntiRep Bern** wollen wir uns selber nicht bereichern. Das zur Verfügung stehende Geld wird einerseits zur Erhaltung der AntiRep-Strukturen in weitestem Sinne (z.B. Vereinsausgaben, Kosten für EA-Einsätze, Infomaterialien, Weiterbildung u.Ä.) eingesetzt. Andererseits werden nach Möglichkeit des **Vereins AntiRep Bern** Menschen, die auf Grund ihrer politischen Aktivität – in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des AntiRep Bern (siehe Punkt 2.1.2.) – von Repression betroffen sind, unterstützt.

Der **Verein AntiRep Bern** beruht nicht auf einem Versicherungssystem. Die Unterstützung von Personen ist unabhängig davon, ob diese uns bereits finanziell unterstützt haben oder nicht.

Ein grundsätzliches Ziel ist es die Selbstorganisation zu fördern und die von Repression Betroffenen in die Soliarbeit mit einzubeziehen. Eigenständige Soliaktionen oder Ähnliches sind immer erwünscht.

2. Finanzielle Unterstützung

Es muss klar sein, dass die hier umschriebenen Kriterien „nur“ als Leitlinien dienen können und immer alle Umstände des konkreten Einzelfalles berücksichtigt werden müssen.

2.1. Allgemeine Kriterien

2.1.1. Haltung zu Aussagen bzw. Aussageverweigerung

Das **AntiRep Bern** vertritt den Grundsatz, dass bei der Polizei die Aussage **immer** zu verweigern ist. Gleiches gilt bei der Staatsanwaltschaft, wobei hier in Absprache mit einem Anwalt/ einer Anwältin, dem **AntiRep Bern** oder einer ähnlichen Organisation von diesem Grundsatz abgewichen werden kann, wenn dies als sinnvoll erscheint.

Werden dennoch Aussagen gemacht oder mit staatlichen Behörden kooperiert, behält sich das **AntiRep Bern** vor, jegliche Unterstützung – finanziell wie auch anderer Art – zu verweigern.

2.1.2. Verfahren steht im Zusammenhang mit politischem Aktivismus oder konkreten Aktionen

Das **AntiRep Bern** versteht sich als ein Teil einer emanzipatorischen Bewegung, steht für libertäre und egalitäre Werte ein und strebt eine Gesellschaft ohne Ausbeutungsformen und Unterdrückungsmechanismen an. In diesem Sinne unterstützt das AntiRep Bern politisch Aktive, welche sich im Sinne der genannten Grundsätze betätigen und im Zusammenhang mit diesem Aktivismus von Repression betroffen sind. Ausgeschlossen werden Handlungen, hinter welchen eine selbstbereichernde Absicht steht.

2.1.3. Grafische Darstellung

Als Erstes sei noch einmal drauf hinzuweisen, dass der **Verein AntiRep Bern** nur dann seine Unterstützung anbietet, wenn ein Strafverfahren mit politischem Aktivismus steht und die vorgeworfene Tat mit unseren Grundsätzen übereinstimmt (siehe Punkt 2.1.2.).

Diese Grafik versteht sich nicht als starrer Katalog oder abgeschlossene Aufzählung. Vielmehr versucht sie einen Eindruck unserer Haltung zu vermitteln:

	Grundsätzlich unterstützungsberechtigt	Den Umständen entsprechend	Grundsätzlich keine Unterstützung
Vorwurf	<ul style="list-style-type: none"> -Landfriedensbruch -Teilnahme an unbewilligter Demonstration (je nach kommunalem Gesetz strafbar) -Organisation einer (unbewilligten) Demonstration -Beschimpfung -Hausfriedensbruch -Gewalt und Drohung gegen Beamte -Ungehorsam gegen amtliche Verfügung -Hinderung einer Amtshandlung -... 	<ul style="list-style-type: none"> -Tätlichkeiten und Körperverletzungen (einfach und schwer) -Raufhandel -Angriff -Diebstahl -Brandstiftung -Sachbeschädigung -Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz -Befreiung von Gefangenen -... 	<ul style="list-style-type: none"> -Straftaten gegen die sexuelle Integrität -Menschenhandel -Störung des Totenfriedens -zivilrechtliche Angelegenheiten müssen mit einem Anwalt/ einer Anwältin gelöst werden, da wir in diesem Bereich über zu wenig Sachkompetenz verfügen -...
	Grundsätzlich unterstützungsberechtigt	Den Umständen entsprechend	Grundsätzlich keine Unterstützung
Verhalten im Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> -Politische Prozessführung -Aussageverweigerung 	<ul style="list-style-type: none"> -Distanzierung von der Aktion/ Abstreiten eines politischen Zusammenhangs -Aussagen: eigene Belastung 	<ul style="list-style-type: none"> -Aussagen: Belastung von anderen oder Preisgabe struktureller Informationen zur eigenen Entlastung -Spitzelfunktion zur Entlastung

Grundsätzlich gilt, dass wer sich im Zusammenhang mit seiner oder ihrer politischen Aktivität ungerechtfertigt – konstruierte Vorwürfe oder einfach nur dumm gelaufen – mit Strafverfolgung konfrontiert sieht, auf die Unterstützung des **AntiRep Bern** zurückgreifen kann.

2.2. Varianten

Je nach Konstellation der Umstände drängen sich jeweils verschiedene Vorgehensweisen auf. Dem **AntiRep Bern** scheinen folgende Varianten als realistisch:

- 1) Es ist in erster Linie eine **Einzelperson oder kleine Gruppe** von Repression betroffen.
- 2) Eine **überschaubare Gruppe** von bis zu (ungefähr) 20 Personen sind wegen einer gemeinsamen Aktion von Repression betroffen.
- 3) Eine **grosse Anzahl Personen** ist wegen dem gleichen Anlass (häufig wohl Demonstrationen) von Repression betroffen.

2.3. Geldspenden

Grundsätzlich kann dem **AntiRep Bern** Geld in zweckgebundener oder in -ungebundener Form gespendet werden (genauere Beschreibung siehe unten). Das **AntiRep Bern** ist selbstverständlich darauf angewiesen Spenden nicht „nur“ in zweckgebundener Form zu erhalten, damit der Verein die Ausgaben den anstehenden und dringenden Fällen entsprechend tätigen kann.

Der **Verein AntiRep Bern** kann solidarische Aktionen zur Unterstützung von Repression Betroffener finanziell unterstützen (z.B. Druck von Infopapieren zum Fall u.Ä.). Hier werden Aktionen, die im Zusammenhang mit einem durch den Verein betreuten Fall stehen, prioritär behandelt.

2.3.1. Erhalt zweckgebundener Geldspenden

Zweckgebundenes Geld heisst, dass dem **AntiRep Bern** Geld für die Bearbeitung und die Betreuung eines konkreten Falles überwiesen wird. Diese Geldspende wird vom **AntiRep Bern** „nur“ im Zusammenhang mit diesem konkreten Fall verwendet.

Sollte nach der Beendigung des Falls – d.h. sämtliche Kosten konnten gedeckt werden – Geld übrig bleiben, wird es zweckentbunden und verbleibt beim **AntiRep Bern**.

Der **Verein AntiRep Bern** kann sich dazu entscheiden, zusätzlich zum zweckgebunden erhaltenen Geld, noch weitere Mittel zur Verfügung zu stellen.

Zweckgebundene Spenden kommen nur bei solchen Fällen in Betracht, die das AntiRep Bern betreut! Das **AntiRep Bern** will sich nicht durch zweckgebundene Spenden faktisch dazu „zwingen“ lassen, Fälle zu unterstützen, welche den allgemeinen Kriterien des Vereins nicht entsprechen. In diesem Sinne behält es sich das **AntiRep Bern** vor, Spenden für andere als die eigenen Fälle abzulehnen. **Zweckgebundene Spenden sind somit mit dem AntiRep Bern abzusprechen!** Werden dennoch „fremde“ zweckgebundene Spenden getätigt, werden diese 1) zurückgegeben, 2) falls dies nicht möglich ist und eine andere ähnliche Organisation mit dem Fall betraut ist, dieser Organisation übergeben oder 3) zweckentbunden.

2.3.2. Erhalt ungebundener Geldspenden

Über Geldspenden, die nicht explizit für einen bestimmten Fall an uns kommen, kann das **AntiRep Bern** „frei verfügen“. In diesem Sinne werden von diesen Spenden einerseits die laufenden Vereinsausgaben gedeckt. Andererseits werden mit diesem Geld Unterstützungsbeiträge an Personen geleistet, welche einen Antrag an das **AntiRep Bern** stellen, ohne berücksichtigen zu müssen, um welchen Fall es sich konkret handelt und wie viel Geld dem **AntiRep Bern** hierfür in gebundener Form überwiesen wurde.

Von den ungebunden erhaltenen Spenden, werden jeweils 5% intern in einen Pool für die Unterstützung internationaler AntiRep-Arbeit und -Kampagnen verbucht. Das **AntiRep Bern** entscheidet selbständig über die Unterstützung von Repressions Betroffener in der ganzen Welt (z.B. Antirep-Strukturen bei Gipfeltreffen, Repressionswellen gegen Aktivist_innen in anderen Ländern etc.).

3. Geldanfragen

Sind Personen von Repression betroffen, können sie beim **Verein AntiRep Bern** um finanzielle Unterstützung anfragen – das Antragsformular ist entweder von jeder Person einzeln oder als Gruppe auszufüllen. **Der Antrag ist spätestens sechs Monate nach einer rechtskräftigen Verurteilung oder einer anderen kostenverursachenden Begebenheit zu stellen.**

Der allgemeine Grundsatz gilt auch hier: per Telefon oder Mail sollten nur den Behörden bereits bekannte Informationen vermittelt werden.

Nach einem gestellten Antrag wird in der Regel ein Treffen mit dem **Verein AntiRep Bern** vereinbart.

4. Geldvergabe

Hier versuchen wir ein Vorgehen – je nach Variante (siehe Punkt 2.2.) und Art der Geldspende (siehe Punkt 2.3.) – zu definieren.

4.1. Einzelpersonen oder kleine Gruppen

Ist bloss eine einzige Person vorwiegend (oder eine kleine Gruppe) von Repression betroffen, ist klar, dass das **AntiRep Bern** – falls gewünscht – eng mit dieser/ diesen zusammenarbeitet.

Es können aber auch Unterstützungsanträge ohne vorgängige Zusammenarbeit gestellt werden. Unterstützungsanträge können hier auch gemeinsam als Gruppe gestellt werden.

4.1.1. Vergabe zweckgebundener Mittel

Wie unter Punkt 2.3.1. festgehalten, kommen zweckgebundene Spenden nur in vom **AntiRep Bern** betreuten Fällen in Frage. Ist eine Einzelperson oder eine kleine Gruppe von Personen von Repression betroffen, **muss zuerst mit dem AntiRep Bern Kontakt aufgenommen und für die Betreuung des Falles angefragt werden.** Diese Entscheidung trifft das **AntiRep Bern** unter Berücksichtigung der Grundsätze, sowie seiner personellen und finanziellen Ressourcen.

Zweckgebundenes Geld, welches für diese konkrete Aktion gesammelt oder gespendet wurde, kommt vollständig der betroffenen Einzelperson zu.

Sind mehrere (aber immer noch nur wenige) Leute betroffen, kann die genaue Aufteilung mit den konkret Betroffenen besprochen werden. Überschüsse werden zweckentbunden und verbleiben beim **AntiRep Bern**.

Kann mit den Betroffenen selber keine geeignete Lösung gefunden werden, verteilt das **AntiRep Bern** die finanziellen Mittel grundsätzlich zu gleichen Teilen aber anhand der folgenden Prioritätenliste:

- 1) Allgemeine Anwaltskosten: Ein Anwalt/ eine Anwältin oder mehrere Anwälte/ Anwältinnen arbeiten mit den betroffenen Personen zusammen oder ein Anwalt/ eine Anwältin unterstützt das **AntiRep Bern** in der Fallbetreuung. Wenn dann noch Mittel übrig sind, dann...
- 2) Verfahrenskosten: Kosten, die im Zusammenhang mit dem Prozess (allenfalls auch Untersuchungshaft etc.) anfallen. Musterprozesse werden priorität behandelt. Wenn dann noch Mittel übrig sind, dann...
- 3) Bussen und Geldstrafen. Wenn dann noch Mittel übrig sind, dann...
- 4) Wird das Geld zweckentbunden und verbleibt beim **AntiRep Bern**.

4.1.2. Vergabe ungebundener Mittel

Über die zweckungebundenen Mittel, kann das **AntiRep Bern** im Rahmen dieses Konzeptes selbständig verfügen. Gestellte Anträge werden zu erst anhand der eingangs dargelegten allgemeinen Kriterien beurteilt.

Kommt eine Unterstützung grundsätzlich in Frage, müssen die finanziellen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigt werden. Das **AntiRep Bern** entscheidet letzten Endes über eine Gutheissung, teilweise Gutheissung oder Ablehnung des Antrags und begründet diesen gegenüber dem/ der Antragssteller_in.

4.2. Überschaubare Gruppen

Ist eine überschaubare Anzahl Person z.B. aufgrund einer Aktion von Repression betroffen, ist klar, dass das **AntiRep Bern** – falls gewünscht – eng diesen zusammenarbeitet. Das **AntiRep Bern** unterstützt die Betroffenen in der Organisation der AntiRep-Arbeit, der Selbstorganisation kommt aber in dieser Konstellation eine besonders grosse Bedeutung zu, da es genügend Leute sind, um etwas zu organisieren, aber noch nicht so viele, dass es unüberschaubar wird.

Es können aber auch Unterstützungsanträge ohne vorgängige Zusammenarbeit gestellt werden. Unterstützungsanträge können hier auch gemeinsam als Gruppe gestellt werden.

4.2.1. Vergabe zweckgebundener Mittel

Wie unter Punkt 2.3.1. festgehalten, kommen zweckgebundene Spenden nur in vom **AntiRep Bern** betreuten Fällen in Frage. Ist eine Gruppe von Personen von Repression betroffen, **muss zuerst mit dem AntiRep Bern Kontakt aufgenommen und für die Betreuung des Falles angefragt werden.** Diese Entscheidung trifft das **AntiRep Bern** unter Berücksichtigung der Grundsätze, sowie seiner personellen und finanziellen Ressourcen.

Wird die Fallbetreuung übernommen, sollten hier – im Sinne der Selbstorganisation – die betroffenen Personen selbst, aktiv um die Beschaffung der notwendigen Mittel bemüht sein. Zweckgebundenes Geld, welches für diese konkrete Aktion gesammelt oder gespendet wurde, kommt vollständig der betroffenen Gruppe, bzw. den Einzelpersonen der Gruppe zu. Die genaue Aufteilung und Verwendung der Mittel wird mit den konkret Betroffenen besprochen. Überschüsse werden zweckentbunden und verbleiben beim **AntiRep Bern**.

Kann mit den Betroffenen selber keine geeignete Lösung gefunden werden, verteilt das **AntiRep Bern** die finanziellen Mittel grundsätzlich zu gleichen Teilen aber anhand der folgenden Prioritätenliste:

- 1) Allgemeine Anwaltskosten: Ein Anwalt/ eine Anwältin oder mehrere Anwälte/ Anwältinnen arbeiten mit den betroffenen Personen zusammen oder ein Anwalt/ eine Anwältin unterstützt das **AntiRep Bern** in der Fallbetreuung. Wenn dann noch Mittel übrig sind, dann...
- 2) Verfahrenskosten: Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Prozess (allenfalls auch Untersuchungshaft etc.) anfallen. Wenn dann noch Mittel übrig sind, dann...
- 3) Bussen und Geldstrafen. Wenn dann noch Mittel übrig sind, dann...
- 4) Wird das Geld zweckentbunden und verbleibt beim **AntiRep Bern**.

4.2.2. Vergabe ungebundener Mittel

Über die zweckungebundenen Mittel, kann das **AntiRep Bern** im Rahmen dieses Konzeptes selbständig verfügen. Gestellte Anträge werden zu erst anhand der eingangs dargelegten allgemeinen Kriterien beurteilt. Kommt eine Unterstützung grundsätzlich in Frage, müssen die finanziellen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigt werden. Das **AntiRep Bern** entscheidet letzten Endes über eine Gutheissung, teilweise Gutheissung oder Ablehnung des Antrags und begründet diesen gegenüber dem/ der Antragssteller_in.

4.3. Grosse Gruppen

Ist eine grosse Anzahl an Personen (z.B. über 100 Verhaftete nach einer Demonstration) von Repression betroffen, gestaltet sich die AntiRep-Arbeit auf verschiedenen Ebenen schwierig. Einerseits müssen die Verfahren im Überblick gehalten, die Vorgehensweisen und/ oder koordiniert, die Einzelnen betreut und die vorhandenen finanziellen Mittel möglichst „fair“ verteilt werden. Dies stellt die Betroffenen selbst und das

AntiRep Bern vor ziemlich grosse Herausforderungen, denn eine möglichst basisdemokratische Absprache mit und unter allen Betroffenen, ist in einem solchen Fall kaum möglich.

Unterstützungsanträge müssen von allen Personen einzeln gestellt werden!

4.3.1. Vergabe zweckgebundener Mittel

Wie unter Punkt 2.3.1. festgehalten, kommen zweckgebundene Spenden nur in vom **AntiRep Bern** betreuten Fällen in Frage. Das **AntiRep Bern** übernimmt die Betreuung entweder aus eigenem Antrieb oder auf Anfrage hin. Diese Entscheidung trifft das **AntiRep Bern** unter Berücksichtigung der Grundsätze, sowie seiner personellen und finanziellen Ressourcen. **Als erstes muss aber geklärt werden, ob das AntiRep Bern zweckgebundene Spenden für diesen Fall überhaupt entgegen nimmt.**

Es ist natürlich auch hier wünschenswert, dass die Direktbetroffenen sich an der Finanzierung der Prozesse beteiligen. Das **AntiRep Bern** ist erfreut über Eigeninitiative und versucht Einzelpersonen zu bestärken oder im Rahmen seiner Möglichkeiten in der Soliarbeit zu unterstützen.

Wie bereits gesagt ist die Absprache unter allen Betroffenen in den hier behandelten Fällen kaum möglich. Deshalb erklärt/ erklären sich der/ die Spender_innen mit dem Spenden von Geldbeträgen damit einverstanden, dass der **Verein AntiRep Bern** die Spende gemäss diesem Konzept und im Zusammenhang mit dem konkreten Fall verwendet. Das Mitbestimmungsrecht über die Gutheissung oder Ablehnung der gestellten Unterstützungsanträge wird an den **Verein AntiRep Bern** abgetreten – in diesem Sinne kommt den Spender_innen keine Entscheidungsberechtigung über die konkrete Verwenung zu.

Das **AntiRep Bern** verteilt die finanziellen Mittel grundsätzlich zu gleichen Teilen aber anhand der folgenden Prioritätenliste:

- 1) Allgemeine Anwaltskosten: Ein Anwalt/ eine Anwältin oder mehrere Anwälte/ Anwältinnen arbeiten mit den betroffenen Personen zusammen oder ein Anwalt/ eine Anwältin unterstützt das **AntiRep Bern** in der Fallbetreuung. Wenn dann noch Mittel übrig sind, dann...
- 2) Verfahrenskosten: Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dem Prozess (allenfalls auch Untersuchungshaft etc.) anfallen. Wenn dann noch Mittel übrig sind, dann...
- 3) Bussen und Geldstrafen. Wenn dann noch Mittel übrig sind, dann...
- 4) Individuelle Anwaltskosten: Eine Person hat unabhängig vom **Antirep Bern** einen Anwalt/ eine Anwältin engagiert, die Zusammenarbeit ist nicht oder nur in Form eines Austausches vorhanden. Wenn dann noch Mittel übrig sind, dann...
- 5) Wird das Geld zweckentbunden und verbleibt beim **AntiRep Bern**.

Eine zusätzliche Schwierigkeit in diesen Fällen bildet die Tatsache, dass die Verfahren unterschiedlich lange dauern und die Kosten deshalb zu unterschiedlichen Zeitpunkten feststehen und deshalb auch zu unterschiedlichen Zeitpunkten beim **AntiRep Bern** um Unterstützung angefragt werden kann. Damit die erhaltenen Geldspenden tatsächlich zu gleichen Teilen gesprochen werden können, kann das **AntiRep Bern** grundsätzlich die finanzielle Unterstützung nur im Sinne einer Rückerstattung der Ausgaben tätigen. Es wird ausgehend von den erhaltenen Spenden einen Fixbetrag errechnet, der allen Betroffenen ausgehändigt werden könnte. Dieser Betrag wird laufend anhand der Spenden und den effektiv gestellten Anträgen angepasst und ausbezahlt.

4.3.2. Vergabe ungebundener Mittel

Über die zweckungebundenen Mittel, kann das **AntiRep Bern** im Rahmen dieses Konzeptes selbständig verfügen. Gestellte Anträge werden zu erst anhand der eingangs dargelegten allgemeinen Kriterien beurteilt. Kommt eine Unterstützung grundsätzlich in Betracht, müssen die finanziellen Möglichkeiten des Vereins berücksichtigt werden. Das **AntiRep Bern** entscheidet letzten Endes über eine Gutheissung, teilweise Gutheissung oder Ablehnung des Antrags und begründet diesen gegenüber dem/ der Antragssteller_in.